

Nachfragen aus der Sitzung des Stadtrates am 26. September 2023

Öffentlicher Teil

**TOP 11.3: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes:
BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil vom 18. Juli 2023
Vorlage: AF-0307/2023**

Die **Fraktionsvorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion, Frau Rexrodt**, fragt zur Beantwortung der Frage 1, warum im vorliegenden Fall die Notwendigkeit der Anpassung an den Flächennutzungsplan gesehen wird, aber nicht bei anderen Vorhaben, die gegen den Flächennutzungsplan verstoßen.

Eine schriftliche Nachreichung der Beantwortung wird zugesagt.

Die **Fraktionsvorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion, Frau Rexrodt**, gibt an, dass gemäß der Beantwortung ein Änderungsbeschluss bei Verfahrenseinstieg mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit erwogen wird und fragt, ob es hierfür eine zeitliche Orientierung gibt.

Eine schriftliche Nachreichung der Beantwortung wird zugesagt.

Antwort:

Nach § 8 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Absatz 3 BauGB muss der Flächennutzungsplan mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Das bisher beabsichtigte beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB hätte die Möglichkeit eröffnet, gemäß § 13a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 den Bebauungsplan isoliert aufzustellen, selbst wenn er vom Flächennutzungsplan abweicht. Die Anpassung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes hätte nachträglich auf dem Wege einer Berichtigung erfolgen dürfen. Dies ist so für Bebauungspläne im nun durchzuführenden Normalverfahren nicht zulässig.

Ein Bauvorhaben erfüllt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes folglich automatisch die Anforderungen an die FNP-Kompatibilität (sofern ein FNP vorhanden ist). Bauvorhaben im Außenbereich müssen FNP-konform sein (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Ist ein Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig, aber mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht kompatibel, muss die Gemeinde darüber befinden, ob sie das Vorhaben zulassen oder per Bebauungsplan eine flächennutzungsplankonforme Nutzung sichern möchte. Die Verfahrensweise hierfür ist in der „Richtlinie über die Vorlage von bauplanungsrechtlichen Stellungnahmen der Verwaltung zur Entscheidung oder Information des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr (RL-SKV)“ festgelegt.

Eine zeitliche Orientierung für die Durchführung der betreffenden Bebauungsplanverfahren Nr. 7, 52 und 53 gibt es bislang nicht.